



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0414

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	07.11.2022			

Änderung Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 geändert.

Stralsund, 25. Oktober 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28. September 2020 (BV/3/0160) wurde die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen in Bezug auf die fachliche Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen verabschiedet, die zum 1. Januar 2021 in Kraft trat.

Die aktuelle Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R besteht in ihrer jetzigen Grundstruktur seit zwei Jahren. Gemäß Punkt 13 der Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R wird diese alle zwei Jahre fachlich-inhaltlich überprüft. Die erneute Überprüfung erfolgte dementsprechend zum 1. September 2022.

Anregungen aus Beratungen und Erkenntnissen im Verfahren zur Pflegeerlaubnis mit den jeweiligen Kindertagespflegepersonen flossen in die Überarbeitung der Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R ebenso ein wie mehrere Beratungen mit den Fachberater*innen Kindertagespflege LK V-R sowie Ergebnisse aus zwei Sitzungen der AG Kindertagespflege im Juni und August 2022.

Der Evaluierungsentwurf der Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R wurde am 5. Oktober 2022 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R - geltend ab dem 1. Januar 2023 - dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung am 7. November 2022 vorzulegen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen erläutert:

1. Nachweis über durchgeführte Fachbegleitung der Fach- und Praxisberatung

Jede Kindertagespflegeperson soll zukünftig mindestens zweimal, anstatt wie bisher lediglich einmal jährlich, ein Fachbegleitungsgespräch mit der Fachberatung Kindertagespflege (Umfang mindestens 2 Stunden) während der Betreuung der Kinder, sowie ein anschließendes strukturiertes Reflexionsgespräch durchführen.

Diese Maßnahme soll zu einer verstärkten und kontinuierlicheren Zusammenarbeit zwischen Fachberatung und der jeweiligen Kindertagespflegeperson führen. Diese Erweiterung dient der Qualitätsverbesserung.

2. Grundlagen der pädagogischen Konzeption einer Kindertagespflegestelle

Der Fokus bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung einer pädagogischen Konzeption einer Kindertagespflegestelle soll verstärkt auf die aktuell gültige Fassung der Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo M-V) gelegt werden. Damit sollen sich die jeweiligen pädagogischen Konzepte in der Kindertagespflege zukünftig klar an der verbindlichen gesetzlichen Grundlage der BiKo M-V orientieren. Dies soll die fachlichen Standards in den Kindertagespflegestellen einerseits vereinheitlichen, andererseits aber auch qualitativ weiter verbessern.

3. Öffnungszeiten der Kindertagespflegestellen

Aktuell bestehende Unklarheiten bei den Kindertagespflegepersonen sowie den Eltern über den Zusammenhang von Öffnungszeiten und Betreuungszeiten sollen mit Hilfe von eindeutigen Regeln beseitigt werden.

4. Meldepflichten an den örtlichen Träger der Jugendhilfe

Der gesetzliche Auftrag der Meldepflichten von Kindertagespflegepersonen bei Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Kindeswohls gemäß § 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII soll klarer formuliert werden. Darüber hinaus soll eine bessere Strukturierung der verschiedenen Meldepflichtarten für die Kindertagespflegepersonen sichtbar werden. Damit soll insbesondere die Bedeutung des Kinderschutzes hervorgehoben und weiter verstärkt werden.

5. Vertretungsregelungen

Nachdem in den letzten Jahren nahezu flächendeckend die Vertretungsmodelle im LK V-R eingerichtet, etabliert und verstetigt wurden, soll nun die Qualitätssicherung der Vertretungsmodelle sichergestellt und bisher ungenutzte Ressourcen erkannt werden. Mit Hilfe eines verbindlichen jährlichen Meldesystems soll sich die Fachaufsicht einen guten Überblick verschaffen können, weshalb Kindertagespflegepersonen am Vertretungssystem des Landkreises nicht teilnehmen möchten oder können. Anschließend kann ggf. gemeinsam mit den jeweiligen Kindertagespflegepersonen an einer Überwindung der etwaigen Hürden gearbeitet werden, damit möglichst jede Kindertagespflegestelle im LK V-R über eine funktionsfähige Vertretungsregelung verfügt. Dies verbessert ebenfalls die Qualität der Kindertagespflegestellen im LK V-R und fördert die Transparenz gegenüber den Eltern.

6. Mitwirkungspflichten beim Kinderschutz

Der 2021 im Rahmen des Bundesprogramms Pro Kindertagespflege entwickelte standardisierte Handlungsleitfaden zu Verdachtsfällen nach § 8a SGB VIII soll zu einem festen Bestandteil der Arbeit im Bereich des Kinderschutzes in der Kindertagespflege werden. So soll es bei Erstaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im LK V-R verpflichtend werden, an einer Weiterbildung zur Anwendung des Handlungsleitfadens Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII teilzunehmen. Darüber hinaus sollen zukünftig alle Kindertagespflegepersonen beauftragt werden bis zum 31.12.2025 ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept für ihre jeweiligen Kindertagespflegestellen zu erarbeiten. Ab dem 1. Januar 2026 soll das Vorhandensein eines solchen Konzeptes eine Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis werden. Auch diese Maßnahmen sollen dazu beitragen den Kinderschutz und die Qualität in den Kindertagespflegestellen des LK V-R weiter zu verbessern.

In der Anlage 2 sind die Änderungen ausführlich dargestellt und erläutert.

Anlagen:

1. Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2023
2. Synopse der Änderungen der Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2023

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		